

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland Bundesparteitag 22.1 Bad Homburg
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter für den Bundesparteitag
muss vom Bundesvorstand benannt werden,

Aktenzeichen SGdL-01-22-H-SB,

wird

sofortige Beschwerde gegen die Punkte 1. und 2. aus dem Beschluss SGdL-01-22-H
beantragt.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat durch die Richter Stefan Lorenz, Alexander Brandt, Phil Höfer und Vladimir Dragnić durch Umlauf am 27.08.2022 entschieden:

- 1. Die sofortige Beschwerde wird verworfen.**
- 2. Die sofortige Beschwerde wird abschließend dem Beschwerdegericht vorgelegt, § 13a Abs. 3 letzter Teilsatz SGO.**

Das Aktenzeichen erhält den Zusatz -SB.

Die beteiligten Richter bei dieser sofortigen Beschwerde sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 der Geschäftsordnung (GO SGdL) Vladimir Dragnić, Stefan Lorenz, Alexander Brandt und Phil Höfer.

Richter Gärtner erklärt sich in dieser Sache von Amts wegen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 SGO für befangen

und scheidet hierfür aus der Großen Kammer aus.

Richter Reinoß ist beurlaubt und steht der Großen Kammer für die sofortige Beschwerde ebenfalls nicht zur Verfügung und scheidet daher auch aus.

I. Sachverhalt

Am 10.08.2022 eröffnet das SGdL das Verfahren SGdL-01-22-H.

Am 17.08.2022 reicht der Antragstellende gegen den Punkt der Nichtabgabe des Verfahrens an das BSG zwecks Weiterleitung an ein LSG, welcher im Eröffnungsbeschluss abgewiesen wurde und gegen den Punkt der Ablehnung des Richters Melano Gärtner, welcher im Eröffnungsbeschluss als unzulässig erklärt wurde, sofortige Beschwerde beim SGdL ein.

II. Begründung

Das Schiedsgericht der Länder ist erstinstanzlich zuständig, § 13a Abs. 1 SGO.

Die Anrufung ist form- und fristgerecht erfolgt.

1. Verweis an das Bundesschiedsgericht

Mit Beschluss des BSG vom 09.08.2022 im Verfahren BSG 10/2021 wurde der vorangegangene Beschluss aus BSG 10/2021 vom 17.01.2022 für ungültig erklärt und das Verfahren BSG 10/2021 wieder eröffnet. Danach gilt innerparteilich die Bundessatzung, derer die Schiedsgerichtsordnung ein Teil ist, wieder uneingeschränkt. Somit ist innerparteilich das SGdL, bis das BSG oder der Bundesparteitag etwas anderes beschließt, Teil der Schiedsgerichtslandschaft der Piratenpartei Deutschland.

Dass der Antragstellende dem SGdL die Legitimation weiterhin aberkennt, beruht bisher einzig auf der Auslegung des Antragstellenden von SGO und PartG und kann erst mit einem Beschluss vom BSG im Verfahren 10/2021 geklärt werden. Das SGdL bleibt daher weiterhin der Auffassung, dass die SGO ausreichend differenziert um sagen zu können, dass das SGdL kein Zusammenschluss von Landeschiedsgerichten ist.

Daher ist dem Antrag des Hauptverfahrens, direkt an das BSG zu verweisen, keine Abhilfe zu verschaffen.

2. Befangenheit Richter Gärtner

Dem SGdL ist bekannt, dass Richter Gärtner Teil der Versammlungsleitung beim Bundesparteitag 22.1 war. Aus diesem Grund hat er sich für diese sofortige Beschwerde von Amts wegen für befangen erklärt. Dieser Umstand betrifft aber nur die sofortige Beschwerde, bei der Richter Gärtner durch § 8 GO SGdL Teil der Großen Kammer ist, während beim Hauptverfahren Richter Gärtner nicht Teil des Spruchkörpers ist. Somit war ein Befangenheitsantrag schon als unzulässig abzuweisen, da keine Befangenheitsanträge an nicht am Verfahren teilnehmende Richter oder Richterinnen möglich sind und die SGO auch keine sogenannten - flankierenden Maßnahmen - in diesen Fällen vorsieht.

Ferner ist das Verschicken von E-Mails, welche im Auftrag (i. A.) geschehen, eine reine Verwaltungstätigkeit. Von daher kann mitnichten von indirekter oder gar direkter Einflussnahme gesprochen werden. Auch würde § 5 Abs. 4 SGO den Handlungen wie dem Verschicken von E-Mails, dem Pflegen des Wikis u. ä. nicht zuwider laufen, würde man diesen Absatz analog auf Richter anwenden die nicht befangen sind oder nicht für befangen erklärt werden können.

Da schlussendlich die SGO keine flankierenden Befangenheitsanträge vorsieht, ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass wenn der betreffende Richter im Hauptverfahren Teil der Spruchkammer werden sollte, erneut ein Antrag gestellt werden könnte, war der Befangenheitsantrag somit als unzulässig abzuweisen und ist es auch weiterhin. Von daher ist auch dem zweiten Beschwerdepunkt keine Abhilfe zu verschaffen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die sofortige Beschwerde wird abschließend dem Beschwerdegericht vorgelegt, § 13a Abs. 3 letzter Teilsatz SGO.

Gegen diesen Beschluss sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

IV. Rechtliche Hinweise

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Stefan
Lorenz

Vladimir
Dragnić

Phil
Höfer

Alexander
Brandt

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation